OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851022/8/MS

Datum:
Linz, 1. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J K GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Februar 2018, GZ: EnRo 20-11-2018, betreffend die Einstellung des Schotterabbaus bis zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Februar 2018, GZ: EnRo20-11-2018/BRK, wurde der J K GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgetragen, den mit Bescheid der belangten Behörde Ge-3053/5-1985/Sch/Kn vom 7. November 1985 genehmigten Schotterabbau auf den Gst. x1, x2, x3 und x4, alle KG N, Marktgemeinde Hörsching und den mit Bescheid der belangten Behörde Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16. Jänner 1995 bewilligten Schotterabbau auf den Gst. x5, x6 und x7, alle KG N, Marktgemeinde Hörsching – ausgenommen zur Erfüllung behördlicher Aufträge – unverzüglich einzustellen bis ein verantwortlicher Markscheider bestellt und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (Sektion VI) bekannt gegeben worden ist. Weiters wurde aufgetragen, die belangte Behörde über die Bestellung des verantwortlichen Markscheiders zu informieren.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die amtlichen Erläuterungen zur RV zu BGBl. I 21/2002, wonach durch die Anfügung des Satzes 2 im § 132 Abs. 2 MinroG die „Weiterführung des Betriebes untersagt werden können“, wenn keine verantwortliche Person bestellt worden ist und auf die Auskunft der zuständigen Sektion VI des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 30. Jänner 2018, wonach bis zu diesem Zeitpunkt kein verantwortlicher Markscheider bestellt worden war und spricht aus, daher sei bis zur Bestellung des verantwortlichen Markscheiders die Weiterführung des Betriebes zu untersagen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen deren Rechtsvertreters zugestellt worden ist, wurde durch eben diesen rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ersatzlos beheben; in eventu der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid beheben und die Rechtssache zur Verhandlungsergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„1. Im Spruch des angefochtenen Bescheides wird der Beschwerdeführerin aufgetragen, den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.11.1985 bzw. 16.01.1995 auf näher genannten Grundstücken bewilligten Schotterabbau unverzüglich einzustellen bis ein verantwortlicher Markscheider bestellt und dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Sektion VI) bekannt gegeben worden sei. Weiters wird verfügt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Bestellung zu informieren sei. Als Rechtsgrundlage wird § 178 Abs 1 iVm § 132,135,136,140 MinroG idgF angeführt.

In der Begründung des Bescheides wird Bezug genommen auf verschiedene Bestimmungen des MinroG, nach welchen die Beschwerdeführerin nach Meinung der belangten Behörde verpflichtet sei, einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Bezug genommen wird

weiters auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.12.2017, mit welchem der Beschwerdeführerin die Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders aufgetragen worden war.

2. Dazu ist auszuführen, dass die gegen den letztgenannten Bescheid erhobene Beschwerde bislang nicht meritorisch behandelt worden ist, vielmehr wurde sie von Seiten des Oö Landesverwaltungsgerichtes wegen Verspätung zurückgewiesen, allerdings wurde rechtzeitig ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung einer Beschwerde gestellt, über welchen bislang nicht entschieden wurde.

Weiters wird Bezug genommen auf eine Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (gemeint Straferkenntnis) vom 31.07.2017, erlassen gegen den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, wegen angeblicher Nichtvorlage eines Kartenbergbauwerkes. Dazu ist auszuführen, dass der von Seiten des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin erhobenen Beschwerde von Seiten des Oö Landesverwaltungsgerichtes vollinhaltlich stattgegeben und das dahingehende Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Begründend führt das OÖ Landesverwaltungsgericht unter anderem aus, die Beschwerdeführerin sei zum fraglichen Zeitpunkt keine Bergbauberechtigte im Sinne des§ 84 MinroG gewesen, weshalb keine Verletzung der sich aus dem aufrechten Bestand einer Bergbauberechtigung ableitende Verpflichtung nach § 110 Abs. 3 Mineralrohstoffgesetz angelastet werden könne.

3. Für das gegenständliche Verfahren ergibt sich daher Folgendes:
Die Beschwerdeführerin hat im gesamten Verwaltungsverfahren bestritten, dass der für die Betriebsanlage der Beschwerdeführerin bewilligte Schotterabbau unter die Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes fällt und dass keine Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erfassung des nunmehr angefochtenen Bescheides besteht. Es ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher gesetzlichen Verpflichtung im konkreten Fall die Beschwerdeführerin - verhalten sein soll, einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen, zumal die entsprechenden Bestimmungen des MinroG nicht anwendbar sind.

Zudem ist auszuführen, dass auf den Grundstücken x5 und x6. seit Jahren kein Schotterabbau mehr stattgefunden hat, die Grundstücke x5, x8; x2 und x3 wurden als Bodenaushubdeponie bewilligt, unterliegen dem AWG-Bescheid und sind nicht mehr Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes. Der Gewinnungsbetriebsplan ist seit Ende 2010 erloschen, weshalb die Beschwerdeführerin auch nicht mehr Bergbauberechtigte im Sinne des MinroG ist.

Festzuhalten ist weiters, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit rechtskräftigen Bescheid vom 10.02,2005, Zahl BMWA-62.Ö12/Q004-IV/6/2005, ausdrücklich festgestellt hat, dass es sich beim Betrieb der Beschwerdeführerin um keinen Bergbaubetrieb handelt

Die von Seiten der belangten Behörde bescheidmäßig verfügte Einstellung des Schotterabbaus bis zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders samt Bekanntgabe an das zuständige Ministerium erfolgte damit ohne Rechtsgrundlage. Darüber hinaus ist die Anordnung der unverzüglichen Einstellung ohne Festsetzung einer Frist überzogen und völlig unangemessen.

4. Von Seiten der Beschwerdeführerin wurde - unbeschadet ihrer nach wie vor

bestehenden Rechtsansicht, dass die Bestellung eines Markscheiders gesetzlich nicht erforderlich ist - vorsichtshalber in der Zwischenzeit mit Herrn DDI G D ein verantwortlicher Markscheider bestellt, und zwar mit Wirkung vom 12.02.2018. Dies wurde dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Sektion VI) ordnungsgemäß angezeigt und gleichzeitig die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Bestellung informiert. Es ist daher - unbeschadet der obigen Ausführungen - jedenfalls davon auszugehen, dass der gesetzmäßige Zustand zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufrecht ist.

5. Zum Beweis ihres gesamten Vorbringens beruft sich die Beschwerdeführerin auf folgende
Beweismittel:

- Akt in EnRo20-11-2-2018 der BH Linz Land
- Ortsaugenschein
- Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 10.02.2005, Zahl BMWA-62.012/Ö004-IV/6/2005
- Einvernahme des Beschwerdeführers, wofür der Geschäftsführer R K p.A. der Beschwerdeführerin namhaft gemacht wird
- Schreiben vom 14.02.2018 (Bekanntgabe eines verantwortlichen Markscheiders) an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Schreiben an die Bezirkshauptmannschaf Linz-Land vom 19.02.2018

5. Die belangte Behörde hat kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Hätte die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzliche Feststellungs- und Begründungspflicht entsprochen, hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass im vorliegenden Fall keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Markscheiders besteht; die Erlassung des gegenständlichen Bescheides wäre somit unterblieben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 6. April 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beilage des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und zu bestätigen, dass die Bestellung eines Markscheiders aufgrund des MinroG erforderlich ist.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Eröffnung einer Schottergewinnungsanlage auf den Grst. Nr. x8, x2, x3 und x4, alle KG N.
Mit Bescheid vom 25. April 1994, GZ: Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk, erhielt die Beschwerdeführerin die gewerbebehördliche Genehmigung unter anderem für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf den Grst. Nr. x1, x2, x3 und x4, alle KG N.
Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. x5, x6 und x7, alle KG N in Hörsching erteilt. Pkt 7 der Auflagen lautet: „Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 abzuschließen.“ (Bescheide vom 7. November 1985 und vom 25. April 1994, Bescheid vom 16. Jänner 1995).

Mit 1. Jänner 1999 trat das MinroG in Kraft. Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben gemäß § 197 Abs 5 MinroG aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
Über Antrag der GmbH stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 10. Februar 2005, GZ: BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, fest, dass der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grst. Nr. x5, x6 und x7, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt. Dessen ungeachtet handelte es sich laut der Begründung des Bundesministeriums um einen Gewinnungsbetriebsplan sui generis. Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 wurde auch in der Entscheidung des VwGH GZ 2005/04/0226 behandelt.

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2017, GZ: EnRo20-11-2-2017/Brk/Ms, trug die belangte Behörde der GmbH auf, einen Markscheider zu bestellen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom LVwG als verspätet zurückgewiesen. Mit Wirkung vom 12.2.2018 bestellte die GmbH DDI G D zum Markscheider für den Schotterabbau auf Grst. x1 ua (Beschwerde). Zuvor war kein Markscheider bestellt worden.
Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:
Die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 galt gemäß § 204 Abs 1 MinroG nach dem 1. Jänner 1999 als Gewinnungsbetriebsplan. Der Inhaber eines genehmigten

Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 Abs 1 MinroG als Bergbauberechtigter. Die GmbH war daher nach dem 1. Jänner 1999 Bergbauberechtigte iSd MinroG.

Dem Argument der Beschwerdeführerin, die GmbH sei seit 31. Dezember 2010 nicht mehr bergbauberechtigt, kann nicht entgegengetreten werden. Die Genehmigung vom 7. November 1985 wurde offenbar mit der Genehmigung vom 25. April 1994 aufgehoben und war daher auch nicht mehr Gegenstand des Bescheides des Bundesministeriums vom 10. Februar 2005, der sich auf die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 bezieht. Auflage 07 befristet den Kiesabbau bis 31. Dezember 2010.

Die bescheidmäßige Verfügung der Einstellung des Schotterabbaus bis zur Erfüllung der im Bescheid normierten Voraussetzungen für die Wiederaufnahme desselben würde das Vorliegend einer noch aufrechten Bewilligung für den Schotterabbau bedingen. Da jedoch die Beschwerdeführerin seit 31. Dezember 2010 nicht mehr im Besitz einer aufrechten Abbaubewilligung ist, kann eine Verpflichtung zur Einstellung des Schotterabbaus bis zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bestellung eines Markscheiders in dem Sinn, dass nach dessen Bestellung der Schotterabbau wieder aufgenommen werden darf, nicht erfolgen.

Daher war der Beschwerde Folge zu geben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß